



# **Einführung in die Arbeit mit Ortsteilbudget**

**Informationsveranstaltung für  
ehrenamtliche Kommunalpolitiker**

**6. Juli 2022 Beeskow**

**Dozent: Gemeindegämmerer Heimo Ludwig**

## Wichtiger Hinweis:

© Copyright: Heimo Ludwig, Alle Rechte vorbehalten

Diese Unterlagen sind ausschließlich für die Teilnehmer/innen der Schulungsveranstaltung in Beeskow zur persönlichen Verwendung bestimmt. Auszüge, Vervielfältigungen und Weitergabe an Dritte sind nicht erlaubt und bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verfassers.

Heimo Ludwig\*

Tel. 0151 – 6108 1714

Mail:

info@Ludwig-Consulting.net

\*Diese Unterlagen wurden nicht in dienstlicher Eigenschaft erstellt.

## Dozent Heimo Ludwig

- ▶ Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten und mehrjährige Tätigkeit in Stadt- und Kreisverwaltung
- ▶ Studium Betriebswirtschaftslehre an der FH Brandenburg an der Havel und an der Katholischen Handelshochschule in Kortrijk in Belgien
- ▶ Mehrjährige Selbständigkeit als Kommunalberater mit Schwerpunkt Haushalts- und Finanzwirtschaft
- ▶ Langjährige Tätigkeit als Dozent an kommunalen Studieninstituten und Hochschulen
- ▶ Gemeindegämmerer sowie Leiter „Servicestelle Steuern“ bei der Gemeinde Bestensee (Landkreis Dahme-Spreewald)
- ▶ Zertifizierung zum Tax Compliance-Officer beim Deutschen Institut zur Zertifizierung im Rechnungswesen (DIZR e.V.)



# Einführung in die Arbeit mit Ortsteilbudgets

## Rechtliche Grundlagen

### Rechtliche Grundlagen (1)

**Kommunalverfassung:** § 46 Abs. 3b BbgKVerf

Dem Ortsbeirat obliegt die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen eines durch die Gemeindevertretung der Höhe nach festzulegenden Ortsteilbudgets. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt. Die Gewährung von Mitteln nach Absatz 4 bleibt unberührt.

## Rechtliche Grundlagen (2)

**Kommunalverfassung:** § 46 Abs. 4 BbgKVerf

Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen kann die Gemeindevertretung dem Ortsbeirat Mittel zur Verfügung stellen. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt.

## Rechtliche Grundlagen (3)

**Inhaltliche Bedeutung:**

- ▶ Ortsteilbudgets sind verpflichtend vorgesehen:  
  
In jedem Ortsteil einer Gemeinde, in dem ein Ortsbeirat gebildet wurde, ist im Haushaltsplan ein Ortsteilbudget einzurichten.
  
- ▶ Haushaltsrechtliche Regelungen gelten auch für die Ortsteilbudgets:
  - ▶ Grundsatz der Einzelveranschlagung von AW / ET / AZ / EZ
  
  - ▶ Veranschlagung von AW / ET / AZ / EZ in voller Höhe

## Rechtliche Grundlagen (4)

### Inhaltliche Bedeutung:

- ▶ Haushaltsrechtliche Regelungen gelten auch für die Ortsteilbudgets:
  - ▶ Haushaltsansätze können für einseitig und gegenseitig deckungsfähig erklärt werden und so zu einem Budget zusammengefasst werden
  - ▶ AW / AZ in einem Teilhaushalt bilden ein Budget
- ▶ Ortsteilbudgets müssen einen räumlichen Bezug haben:  
Alleinige Zweckbindung ist die ortsteilbezogene Verwendung.

## Rechtliche Grundlagen (5)

### Bestimmung der Höhe des Ortsteilbudgets:

- ▶ Gemeindevertretung entscheidet über die Höhe des Ortsteilbudgets durch Beschlussfassung über die Haushaltssatzung (sog. Haushaltsvorbehalt)
- ▶ Interne Entscheidungs- bzw. Willensbildungsbefugnis obliegt dem Ortsbeirat
- ▶ Ausführungsbefugnis obliegt dem HVB bzw. der Verwaltung

## Rechtliche Grundlagen (6)

### Bestimmung der Höhe des Ortsteilbudgets:

- ▶ Ortsbeirat ist bei Entscheidungen im Rahmen des Ortsteilbudgets Beschlussorgan der Kommune
- ▶ Entscheidungen des Ortsbeirates im Rahmen ihres Ortsteilbudgets können ~~damit~~ nicht durch die Gemeindevertretung geändert oder aufgehoben werden
- ▶ Entscheidungen des Ortsbeirates unterliegen dem Beanstandungsrecht des HVB nach § 55 Abs. 1 BbgKVerf

## Rechtliche Grundlagen (7)

### Bestimmung der Höhe des Ortsteilbudgets:

- ▶ Haushaltsmittel nach § 46 Abs. 3b BbgKVerf sind verpflichtend aufzunehmen
- ▶ Haushaltsmittel nach § 46 Abs. 4 BbgKVerf werden zusätzlich bereitgestellt
- ▶ Im Rahmen der Haushaltssicherung bzw. der vorläufigen Haushaltsführung können nur Haushaltsmittel für Ortsbeiräte zur Verfügung gestellt werden, die pflichtig sind

## Rechtliche Grundlagen (8)

### Bestimmung der Höhe des Ortsteilbudgets:

- ▶ Pflichtiges Ortsteilbudget (§ 46 Abs. 3 BbgKVerf) schließt Mittel für Maßnahmen nach § 46 Abs. 4 BbgKVerf nicht aus
  
- ▶ Ortsteilbudget heißt:
  - ▶ Alle AW / AZ / ET / EZ werden in einem Budget zusammengefasst (Teil-Haushalt) *oder*
  
  - ▶ AW / AZ / ET / EZ, die (zusammengefasst) das Ortsteilbudget bilden, sind soweit erforderlich, anteilig den jeweiligen Produkten der Gemeinde zuzuordnen und dort zu veranschlagen

## Einführung in die Arbeit mit Ortsteilbudgets

### Beispiel:

### Richtlinie Aufstellung Ortsteilbudget



**Einführung in die Arbeit mit  
Ortsteilbudgets**

**- Ende -**



## Präambel

Die Gemeinde Musterdorf schätzt die wichtige gesellschaftliche Rolle des Ortsbeirates für den Ortsteil Adorf. Der Ortsbeirat Adorf leistet vielfältige Beiträge für den gemeinschaftlichen Zusammenhalt vor Ort. Dazu gehören die Pflege von Brauchtum und Heimatverbundenheit sowie die Fortführung von Veranstaltungen, Feiern und Festen mit langjähriger Tradition.

Zur Förderung und Unterstützung seiner Tätigkeit leistet die Gemeinde ihren ideellen und materiellen Beitrag im Rahmen der vorliegenden Richtlinie. Die Gemeinde möchte den Ortsbeirat bei seiner wichtigen Arbeit unterstützen.

Den Einwohnern des Ortsteiles Adorf soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre Anliegen eigenständig mit Leben zu erfüllen und so das gesellschaftliche Miteinander zu stärken. Die Einbeziehung der ortsansässigen Vereine ist hierbei ausdrücklich gewünscht. Zur Unterstützung und Förderung dieser Ziele dient die nachfolgende Richtlinie durch Bereitstellung von Finanzmitteln auf Basis des kommunalen Haushaltsrechts.

### 1. Haushaltsgrundsatz

Gemäß § 46 Abs. 3b BbgKVerf stellt die Gemeinde Musterdorf dem Ortsbeirat Adorf ein Ortsteilbudget zur eigenverantwortlichen Entscheidungsbefugnis zur Verfügung.

Die Festlegung der jährlichen Höhe des Ortsteilbudgets bestimmt die Gemeindevertretung durch Beschluss der Haushaltssatzung. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt damit unberührt.

Der Ortsbeirat meldet die Höhe seines gewünschten Ortsteilbudgets bis spätestens 31. Juli jeden Jahres dem Hauptverwaltungsbeamten.

### 2. Verwendung der Finanzmittel

Die Finanzmittel des Ortsteilbudgets dürfen im Rahmen des § 46 Abs. 3b BbgKVerf für folgende Aufwendungen eingesetzt werden:

- Ortsteilbezogene Reparaturen, Verschönerungsarbeiten, Anschaffung von Möbel, Technik usw.
- Ortsteilbezogene (Klein-) Investitionen u.ä.

Die Finanzmittel des Ortsteilbudgets dürfen im Rahmen des § 46 Abs. 4 BbgKVerf für folgende Aufwendungen eingesetzt werden:

- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Ortsteil Adorf,
- Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen mit Sitz im Ortsteil (ausgenommen extremistische Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen im Ortsteil),
- Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,
- Information, Dokumentation und Präsentation in Ortsbeiratsangelegenheiten.

Die Verwendung von Finanzmitteln zu anderen Zwecken ist nicht gestattet.

### 3. Zeitliche Bindung der Finanzmittel

Finanzmittel des Ortsteilbudgets stehen grundsätzlich nur für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung. Eine Mittelübertragung in das Folgejahr ist nicht möglich.

### 4. Einwohnerbeteiligung

Der Ortsbeirat entscheidet eigenverantwortlich darüber, wie die Einwohner/innen des Ortsteiles Adorf einbezogen und wie Vorschläge, Anregungen und Ideen aufgenommen, gesammelt und ausgewählt werden. Über eine Maßnahme, die einer Vorberatung mit der Verwaltung bedarf, sollte der Ortsbeirat erst nach Vorliegen des Beratungsergebnisses entscheiden.

### 5. Entscheidung zur Verwendung der Finanzmittel

Der Ortsbeirat trifft die Entscheidung über die Verwendung seiner Mittel im Rahmen seiner regulären Sitzungstätigkeit. Über das Abstimmungsergebnis informiert der Ortsbeirat die Verwaltung. Die Regelungen der Kommunalverfassung zur Abstimmungsfähigkeit, Beschlussfassung, zu Mitwirkungsverboten und zum Widerspruch gegen Beschlüsse gelten analog.

### 6. Nachweis Verwendung der Finanzmittel

Für die rechtmäßige Verwendung der Finanzmittel nach § 46 Abs. 4 BbgKVerf zeichnet der Ortsbeirat allein verantwortlich. Auszahlungen erfolgen durch die Gemeinde nach Vorlage entsprechender Belege. In Ausnahmefällen sind bei Barabwicklungen Handvorschüsse durch die Gemeindekasse möglich. Handvorschüsse werden ausschließlich an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Ortsbeirates ausgezahlt. Der Belegnachweis für erhaltene Handvorschüsse ist binnen 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme bei der Verwaltung zu erbringen.

Durch den Ortsbeirat ist sicherzustellen, dass die von ihm erhaltenen Belege / Rechnungen folgende Mindestangaben enthalten (§ 14 Umsatzsteuergesetz):

- Der vollständige Name des Leistenden und des Leistungsempfängers sowie die vollständige Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers,
- Angabe von Steuernummer oder USt-IdNr.,
- Angabe des Ausstellungsdatums der Rechnung,
- Fortlaufende Rechnungsnummer,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der Leistungen,
- Angabe des Liefer- oder Leistungszeitpunkts und Zahlungszeitpunkts,
- Angabe Entgelt und Steuerbetrag sowie Steuersatz bzw. Steuerbefreiung.

Bei Kleinbetragsrechnungen bis zurzeit 250 EUR kann auf Name und Anschrift des Leistungsempfängers verzichtet werden (§ 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung).

### 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Gemeindevertretung und Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Musterdorf in Kraft.